



Amtsblatt

Nr. 11/2013

15. März 2013

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bebauungsplan Lünen Nr. 215 "Lippeaue/ Stadtquartier am Park V"	54
2	Widmung von Gemeindestraßen hier: Knappenweg, Lüner Heide, Milanweg, Falkenweg, Pirolweg und Kranichweg	56

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
an der Informationsloge des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lünen

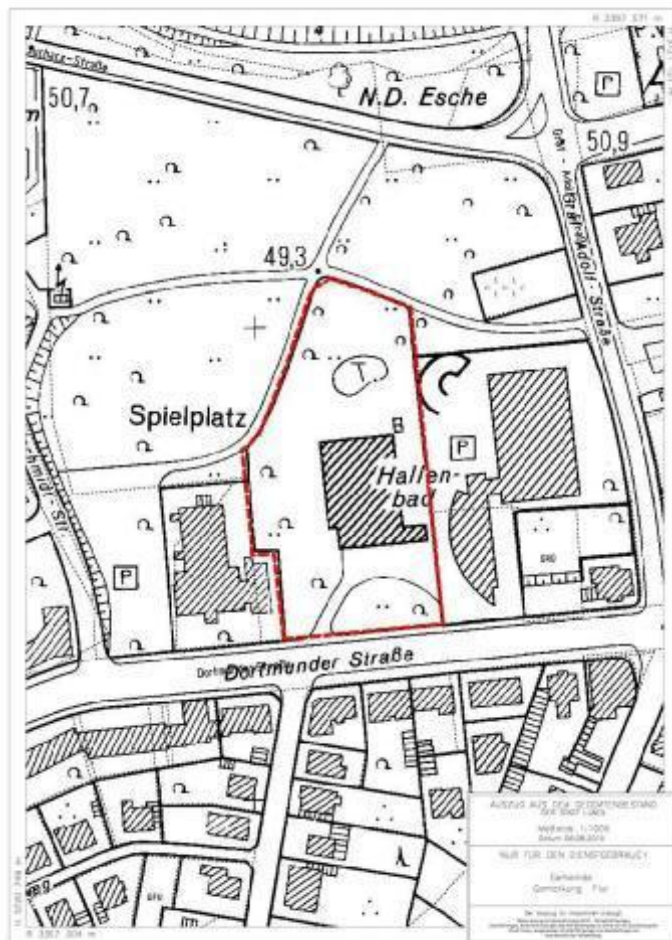
Bebauungsplan Lünen Nr. 215 "Lippeaue/ Stadtquartier am Park V"

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 07. März 2013 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lünen Nr. 215 "Lippeaue/ Stadtquartier am Park V" als Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW 2023), § 12 i. V. m. § 13 a und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Umrisszeichnung zu ersehen.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Lünen Nr. 215 "Lippeaue/ Stadtquartier am Park V"



Bekanntmachungsanordnung

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Lünen Nr. 215 "Lippeaue/ Stadtquartier am Park V" vom 07. März 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Er kann mit seiner Begründung einschließlich der Artenschutzprüfung, dem Plan der Freiflächen-

gestaltung und der Gefährdungsabschätzung während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5 eingesehen werden.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lünen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

C) Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, 12. März 2013

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Die nachfolgend aufgeführten Straßen und Wege werden gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetz (StrWG NW) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Knappenweg

Gemarkung Altlünen, Flur 10, Flurstück 1069
Die Widmung beschränkt sich auf den Anliegerverkehr.

Lüner Heide

Gemarkung Altlünen, Flur 13, Flurstücke 393, 526 und 528
Die Widmung des Flurstücks 393 beschränkt sich auf den Anliegerverkehr.
Die Widmung der Flurstücke 526 und 528 erfolgt als befahrbarer Wohnweg.

Milanweg

Gemarkung Altlünen, Flur 13, Flurstücke 390 und 497
Die Widmung des Flurstücks 390 beschränkt sich auf den Fuß- und Radverkehr.
Die Widmung der Flurstücks 497 beschränkt sich auf den Anliegerverkehr.

Falkenweg

Gemarkung Altlünen, Flur 13, Flurstücke 430, 433, 440, 443, 501, 505, 509, 530, 531, 532, 533, 534 und 696
Die Widmung des Flurstücks 509 beschränkt sich auf den Anliegerverkehr.
Die Widmung des Flurstücks 531 beschränkt sich auf den Fuß- und Radverkehr.
Die Widmung der Flurstücke 430, 433, 440, 443, 501, 505, 530, 532, 533, 534 und 696 erfolgt als befahrbarer Wohnweg.

Pirolweg

Gemarkung Altlünen, Flur 13, Flurstücke 379 und 448
Die Widmung des Flurstücks 379 beschränkt sich auf den Anliegerverkehr.
Die Widmung des Flurstücks 448 beschränkt sich auf den Fuß- und Radverkehr.

Kranichweg

Gemarkung Altlünen, Flur 13, Flurstück 516
Die Widmung beschränkt sich auf den Anliegerverkehr.

Die Widmung bezieht sich auf die jeweils im Lageplan markierten Flächen. Der Lageplan der jeweiligen Straße ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Diese Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lünen in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

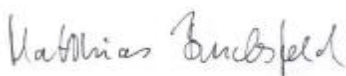
Gegen die Widmung der vorgenannten Verkehrsflächen kann vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Lünen, den 12. März 2013

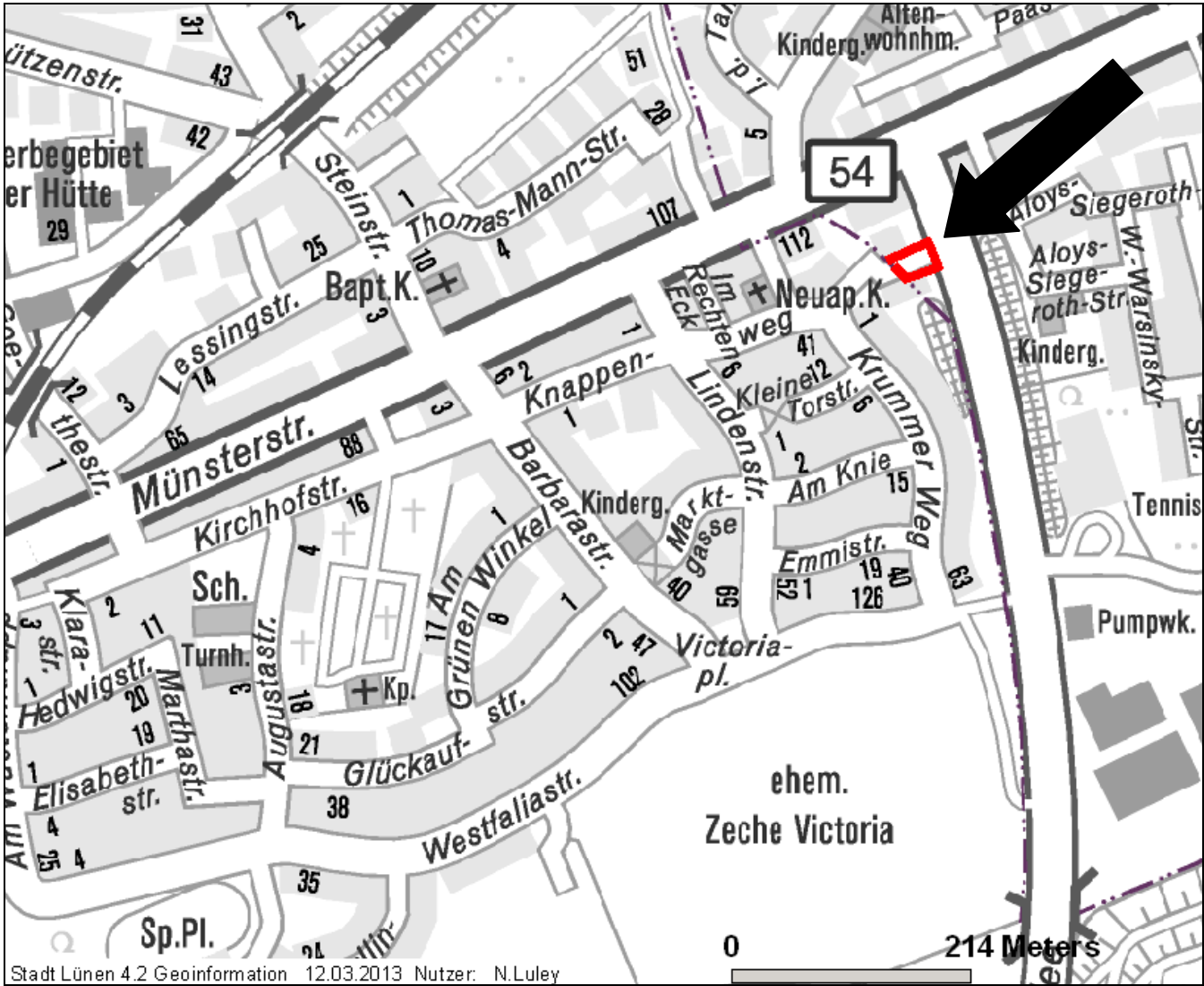
Der Bürgermeister

In Vertretung

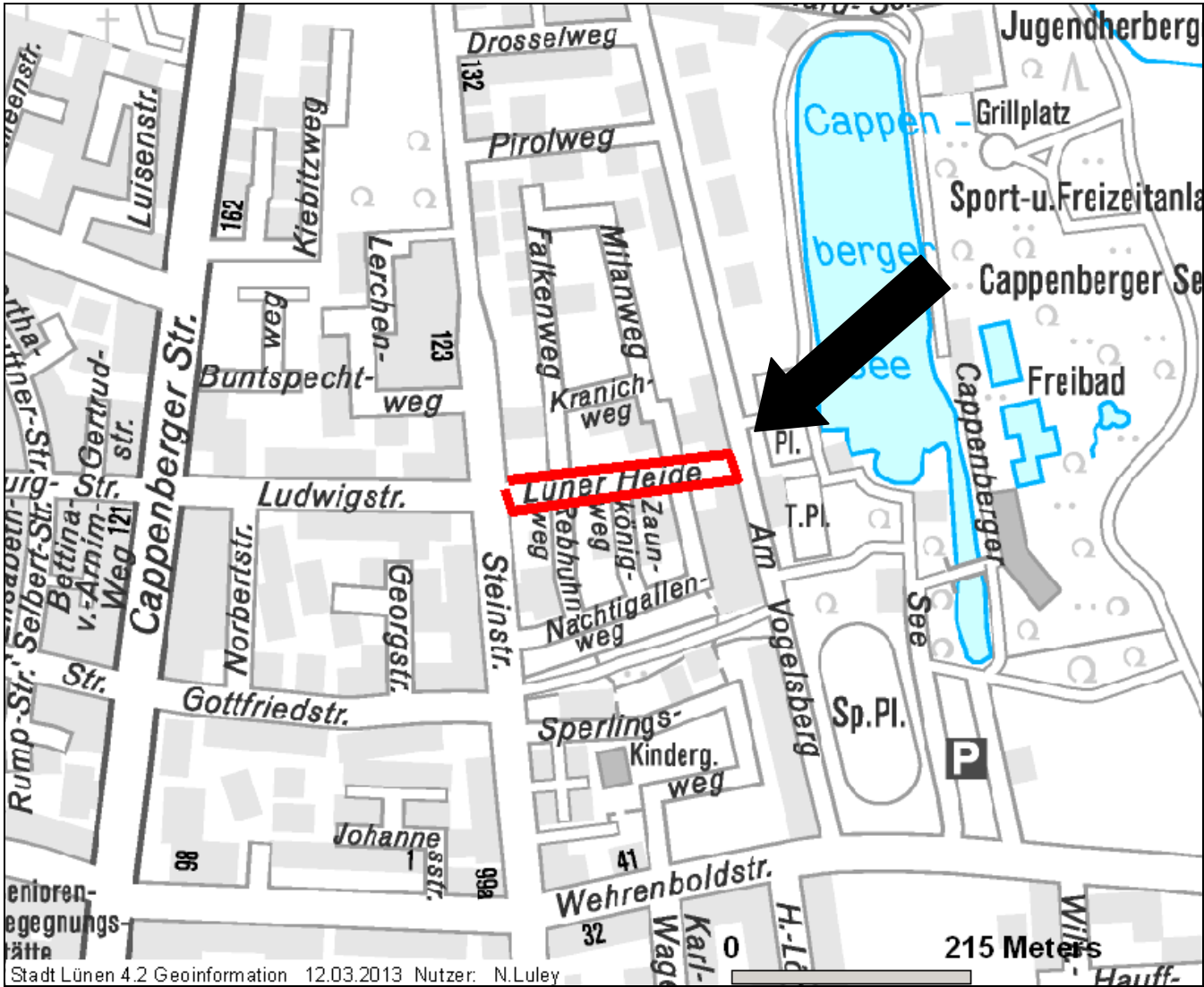


Matthias Buckesfeld

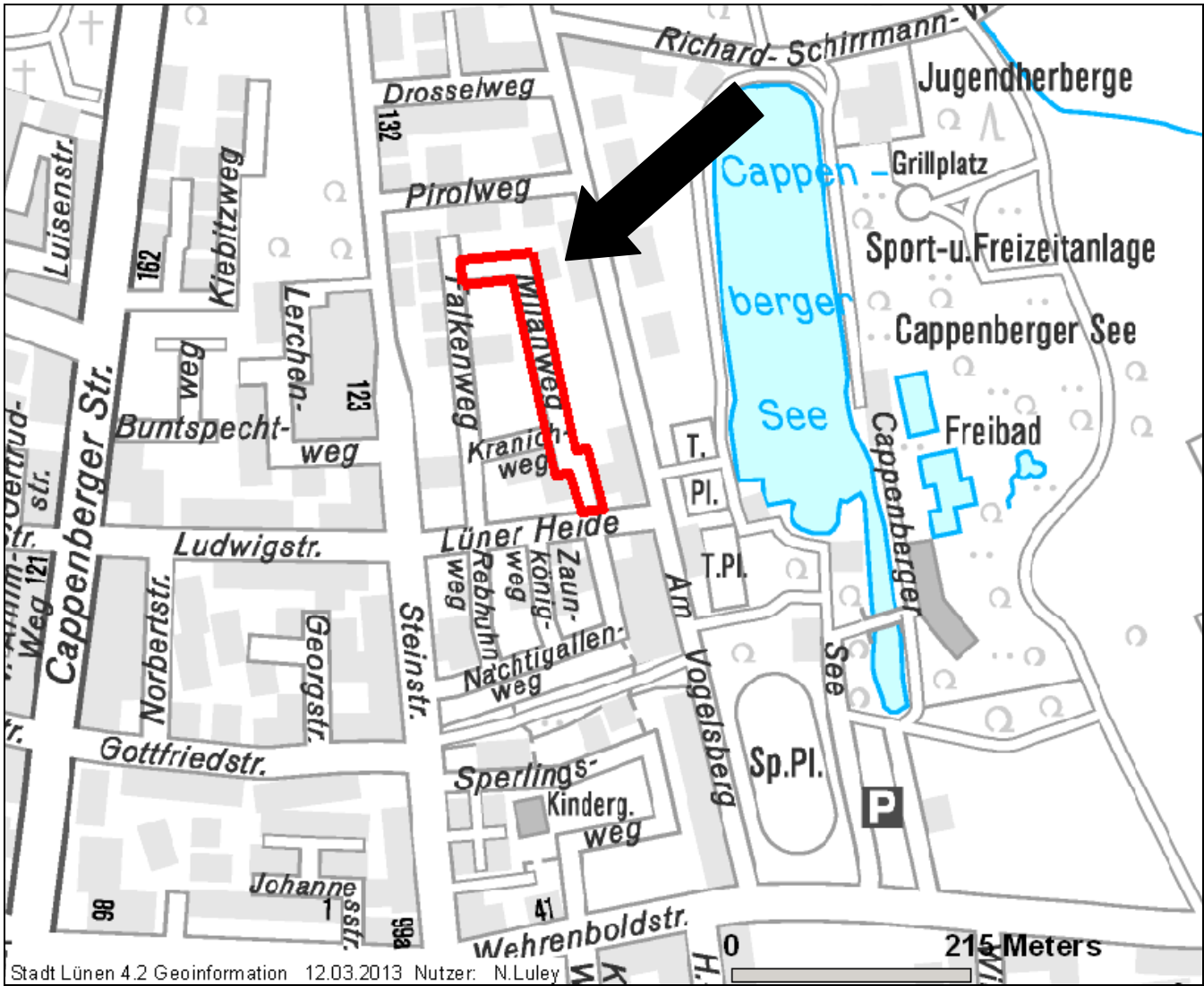
Plan zur Widmung „Knappenweg“



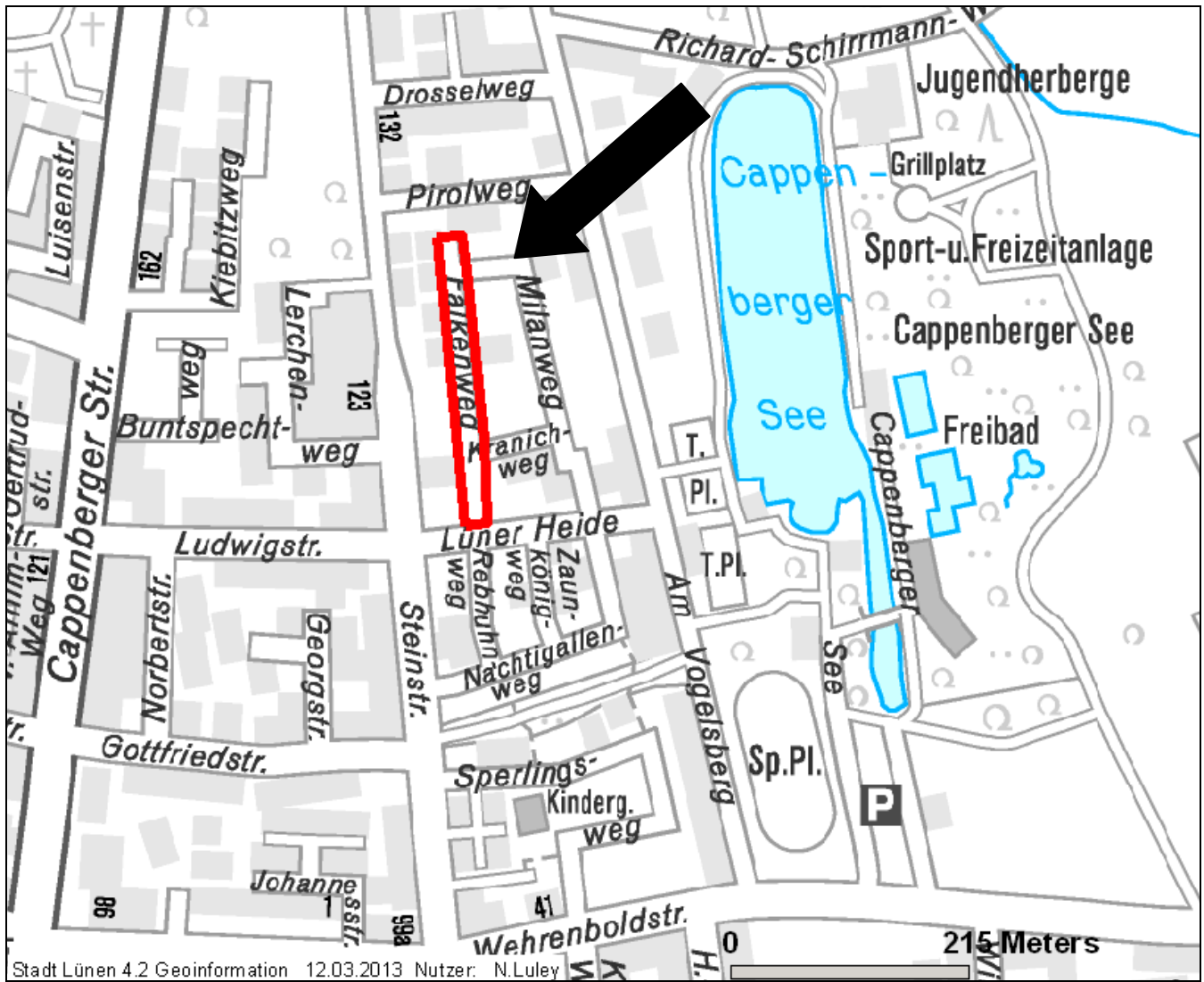
Plan zur Widmung „Lüner Heide“



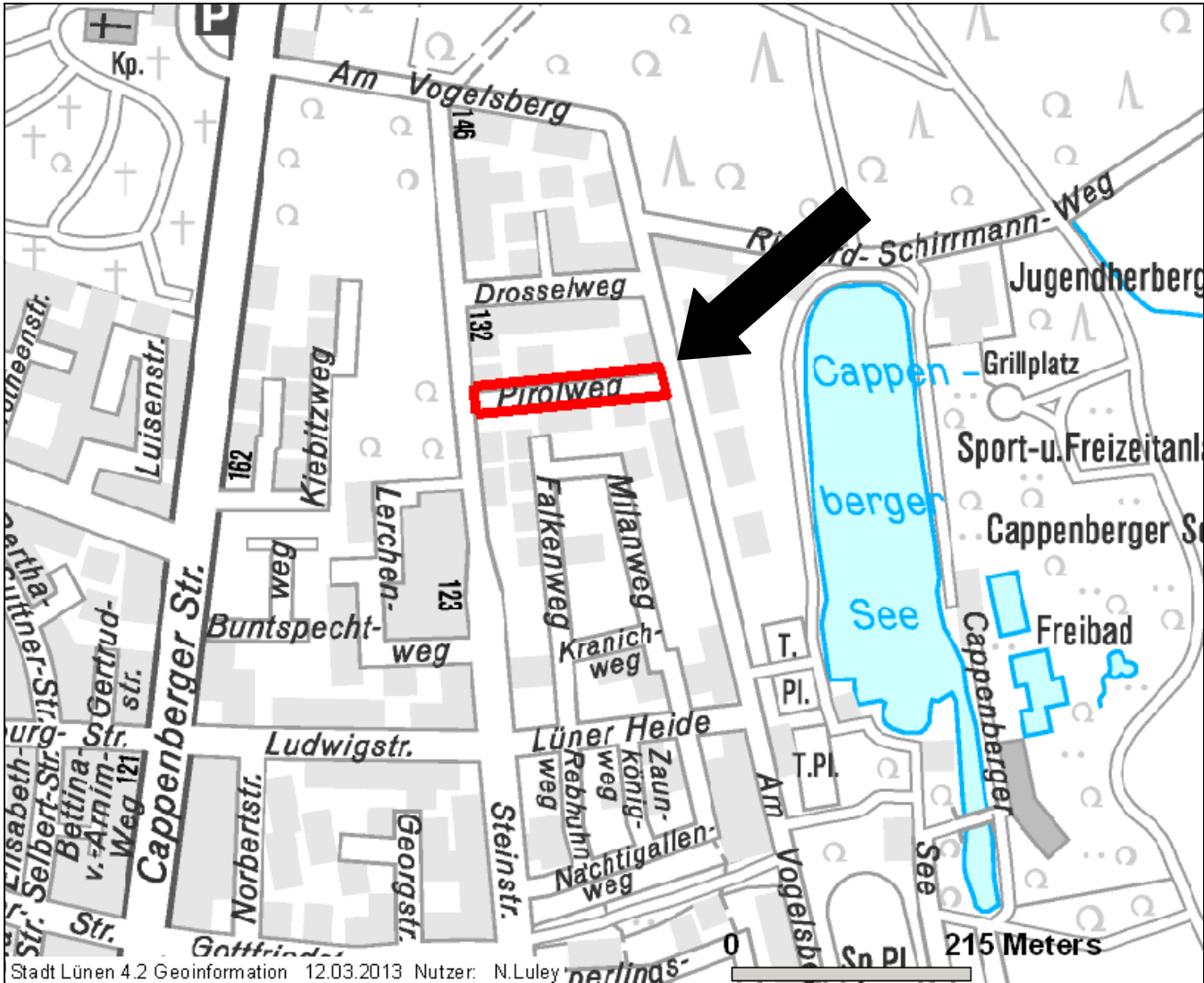
Plan zur Widmung „Milanweg“



Plan zur Widmung „Falkenweg“



Plan zur Widmung „Pirolweg“



Plan zur Widmung „Kranichweg“

